



## 1. BEGRÜNDUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

Der Kartenantrag des Kunden gilt ab Zusage/Ausgabe der Tankkarten bzw. Antragsannahmeerklärung durch Wöfl beim Antragsteller als angenommen.

## 2. TANKKUNDEN BZW. TANKKARTEN

Wöfl unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Arten von Tankkunden:

- Tankkunden ohne Tankkarten
- Tankkunden mit Tankkarten, für die jeweils ein PIN-Code zur Autorisierung benötigt wird. Diese Tankkarten berechtigen den Kunden und seine Beauftragten im In- u. Ausland Waren und Dienstleistungen zu beziehen

## 3. LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich im Namen und für Rechnung von Wöfl aufgrund entsprechender Verträge mit den Wöfl Partnern. In wenigen Ausnahmefällen, in welchen sich dies mit einem Wöfl Partner nicht oder nur teilweise vereinbaren lässt, vermittelt Wöfl deren Leistungsangebot und erbringt die Gegenleistung im Auftrag des Wöfl Kunden, der verpflichtet ist, den hierbei entstandenen Aufwand Wöfl zu ersetzen. Bei der Begleichung von staatlich erhobenen Mautgebühren wie z.B. auf dem Gebiet der Republik Österreich, beauftragt der Kunde Wöfl, in seinem Namen und für seine Rechnung die von ihm geschuldeten Gebühren an den Betreiber bzw. einen Wöfl Partner die Maut abzuführen. Wöfl erwirbt Ansprüche auf Vorschuss und Aufwendungsersatz gegenüber Wöfl Kunden.

## 4. ABRECHNUNG UND ENTGELTE

Basis für die Berechnung sind grundsätzlich die am Transaktionstag gültigen Einstandspreise, die Preise der Wöfl Partner bzw. die überregionalen Listenpreise und die festgesetzte Maut. Wöfl berechnet grundsätzlich in Euro, kann Zahlungen aber auch in anderen Währungen verlangen. Wöfl erhebt Serviceaufschläge und Gebühren gemäß der jeweils gültigen Liste. Diese Liste der Serviceaufschläge und Gebühren wird dem Kunden jederzeit auf Anforderung hin übermittelt.

## 5. TANKKARTE MIT PIN-CODE

Der Kunde erhält zu jeder Tankkarte einen PIN-Code (=persönliche Identifikationsnummer) gemäß § 2b mitgeteilt. Der Kunde ist verpflichtet, den PIN-Code geheim zu halten, getrennt von der Tankkarte aufzubewahren, ihn nur von ihm zur Benutzung der Tankkarte ermächtigten Personen mitzuteilen und diesen Personen auch die Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der Tankkarte notiert werden. Die Tankkarten bleiben Eigentum von Wöfl, sind nicht übertragbar, sorgfältig aufzubewahren und vor Zugriff von unbefugten Dritten zu schützen. Insbesondere ist die Verwahrung der Tankkarte in einem unbeaufsichtigten Fahrzeug nicht erlaubt.

## 6. KARTENSPERRE, KÜNDIGUNG UND ÄNDERUNGEN

- Wöfl kann jederzeit die Benutzung der Tankkarten untersagen, die Geschäftsbeziehung beenden oder die Tankkarten bei den Wöfl Partnern sperren. Der Kunde wird vor Vollzug einer dieser Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist benachrichtigt. Auch der Kunde kann auch die Geschäftsbeziehung jederzeit beenden.
- Der Kunde hat Wöfl umgehend zu benachrichtigen, wenn sich das Kennzeichen des Fahrzeuges ändert bzw. das Fahrzeug stillgelegt oder verkauft worden ist oder sich der Firmenname des Kunden ändert.
- Liegt ein wichtiger Grund vor, können die Maßnahmen von Punkt 6.a) auch ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen.

Wichtiger Grund in diesem Sinne liegt vor:

- Wenn Rechnungen trotz Fälligkeit und Mahnungen nicht bezahlt werden
- Wenn der Abbuchungsauftrag oder die Einziehungsermächtigung widerrufen wird
- Wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird
- Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nicht nur unerheblich verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

## 7. KARTENVERLUST UND HAFTUNG DES KUNDEN

- Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Tankkarten ist,

unabhängig von der telefonischen Vormitteilung, Wöfl unverzüglich schriftlich, per Telefax oder Mail zu melden unter Angabe der Kunden- und der Tankkartennummer bzw. des Kennzeichens. Dies gilt entsprechend, wenn Unbefugte Kenntnis von dem PIN-Code erlangt haben, oder der begründete Verdacht hierzu besteht, und zwar mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Tankkarten gegen neue ausgetauscht werden. Im Falle von missbräuchlichen Transaktionen oder bei Diebstahl einer Tankkarte ist der Kunde verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten.

- Die Haftung des Kunden endet nach Eingang der telefonischen Meldung, sofern der Kunde diese Meldung gemäß Buchstabe a) unverzüglich bestätigt Die Meldung gemäß a) hat an die Wöfl Zentrale oder an eine der Wöfl Niederlassungen zu erfolgen. Der Kunde haftet auch über den Zeitpunkt der Meldung hinaus, wenn der Verlust bzw. der Missbrauch der Tankkarte aus seinem Verantwortungsbereich stammt. Insbesondere wenn er seine Pflicht aus Punkt 5 verletzt oder die Tankkarte nicht sorgfältig aufbewahrt oder infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu dem Missbrauch der Tankkarte beigetragen hat. Unter missbräuchlicher Nutzung im vorstehenden Sinn sind auch Transaktionen zu verstehen, die mit einer gefälschten Tankkarte vorgenommen werden.

## 8. ZAHLUNGSPFLICHT DES KUNDEN, EIGENTUMSVORBEHALT UND SICHERHEITEN

Die Zahlungsverpflichtung des Kunden entsteht mit der Abnahme der Waren, Dienstleistungen und der abgabenpflichtigen Nutzung einer Straße. Dies gilt auch, wenn mit der Wöfl Tankkarte sonstige Waren oder Dienstleistungen bezogen werden. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von Wöfl. Verzug tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf des vereinbarten Zahlungszieles ein. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Lastschriften, Scheck- oder Wechselprotesten wird die Gesamtforderung fällig und ist für die Dauer des Verzuges mit 8 % pro Jahr zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen. Diesbezüglich bleibt dem Kunden der Nach-



weis eines geringeren Schadens vorbehalten. Wöfl ist berechtigt, vom Kunden angemessene Sicherheiten zu verlangen.

## 9. DEPOTZAHLUNGEN

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Wöfl einen Betrag von bis zu 10% der jeweiligen Rechnungssummen als Zuschlag verrechnet, welcher als Sicherheit für künftige Betankungen von Wöfl als Depot einbehalten wird. Wenn vom Kunden die gesamte Rechnung bezahlt wird, wird das eingehobene Depot bei der nächsten Abrechnung entsprechend gutgeschrieben. Sollte der Kunde die Rechnung nicht vollständig bezahlen, so erfolgt seitens Wöfl eine Aufrechnung des Depots mit dem offenen Kundensaldo. Die Aufrechnung erfolgt durch Wöfl jeweils auf die jüngste offene Forderung.

## 10. RECHNUNGSPRÜFUNG UND BEANSTANDUNG

Die auf Lieferschein quittierten, ebenso die mittels Tankkarte elektronisch registrierten Tankungen/Dienstleistungen (auch Maut) Warenbezüge gelten als empfangen. Der Kunde hat die Wöfl Rechnungen unverzüglich zu prüfen und spätestens innerhalb 1 Monats ab Rechnungsdatum schriftlich unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten und der vollständigen Begründung seiner Beanstandung schriftlich, per Telefax bzw. Mail anzuzeigen, andernfalls ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Die Zahlungspflicht und –frist wird durch eine solche Anzeige nicht gehemmt.

## 11. GEWÄHRLEISTUNG, HAF-TUNGSUMFANG UND SCHADENERSATZ

a) Reklamationen wegen der Qualität und/oder Quantität der Waren/Dienstleistungen sind bei Wöfl bzw. Wöfl Partnern innerhalb 24 Stunden nach Inempfangnahme der Waren/Dienstleistungen schriftlich, per Telefax bzw. Mail anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware/Dienstleistung als genehmigt. Ein Lieferzwang von Wöfl besteht nicht. Wöfl Partner sind berechtigt, jedoch nicht ver-

pflichtet, Leistungen zu erbringen. Bei höherer Gewalt, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen und Änderungen des Tankstellennetzes der Wöfl Partner, die die Lieferung unmöglich machen oder erschweren, kann Wöfl nicht haftbar gemacht werden.

b) Wöfl schuldet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 12. MITTEILUNGEN

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Adresse und seiner Rechtsverhältnisse Wöfl unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben. Unter diese Mitteilungspflicht fällt insbesondere auch eine gesellschaftsrechtliche Veränderung der Eigentumsverhältnisse oder ein Verkauf der Gesellschaft. Verstößt der Kunde gegen diese Mitteilungspflicht so haftet er Wöfl verschuldensunabhängig für den eingetretenen Schaden. Verstößt der Kunde trotz entsprechender Abmahnungen gegen die AGB, kommt er insbesondere trotz Mahnung mit Zahlungen in Verzug und sperrt Wöfl daraufhin die Tankkarten, so kann Wöfl alle Wöfl Partner hiervon benachrichtigen.

## 13. PERSONENBEZOGENE DATEN UND EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Zum Zweck der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung werden personenbezogene Daten des Kunden bei Wöfl und deren Partnern gespeichert. In Bezug auf die am 04.05.2016 kundgemachte „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ und das In-Kraft-Treten der Datenschutz-Grundverordnung am 25. 05.2018 wird darauf hingewiesen, dass Wöfl iSd Artikel 6 Abs 1 lit b EU-DSGVO Daten des Kunden verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten ist rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen. Der Kunde erteilt zudem seine aus-

drückliche Zustimmung, dass er mit der Verarbeitung und Speicherung der ihn betreffenden, personenbezogenen Daten einverstanden ist. Diese Einwilligung kann jederzeit bei Wöfl schriftlich widerrufen werden.

Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie der Datenschutzerklärung welche unter [www.woelfl-card.com](http://www.woelfl-card.com) abrufbar ist.

## 14. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Gegen die Ansprüche von Wöfl kann der Kunde mit etwaigen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

## 15. NEBENABREDEN

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 16. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNG

Über Änderungen der Wöfl-AGB wird der Kunde unterrichtet. Mit Nutzung der Tankkarte nach Veröffentlichung auf der Webseite [www.woelfl-card.com](http://www.woelfl-card.com) erkennt der Kunde die Neufassung der AGB an. Zusätzlich wird Wöfl auf etwaige Änderungen der AGB in der aktuellen Rechnung hinweisen.

## 17. GERICHTSSTAND

Es findet das Recht des Staates Anwendung, vor dessen Gerichten eine prozessuale Auseinandersetzung erfolgt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung - auch nach der Beendigung - ist für beide Parteien Salzburg. Bei Kunden, deren Rechnungsanschrift in der Türkei liegt, gilt als Gerichtsstand Istanbul als vereinbart, wobei hierbei ausdrücklich die AGB in deutscher Schrift zur Anwendung kommen.

## 18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

## Andreas Wöfl Transport G.m.b.H.

Bayernstraße 24

A-5071 Wals-Siezenheim

Tel.: +43(0)662 - 856859-30

E-Mail: [office@woelfl-card.com](mailto:office@woelfl-card.com)

Ort, Datum  
Place and date

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift  
Stamp and legally bound authorized